



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

## *Amtliche Mitteilung 05/2006*

Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau  
der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach

vom 3. Mai 2006



Herausgegeben am 15. Mai 2006

**Satzung  
zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau  
der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach**

**vom**

**3. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV NRW S. 752) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach vom 20. Juli 2004 (Amtliche Mitteilungen 2004 Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird das Wort „Teamprojektarbeit“ ersetzt durch das Wort „entfallen“.
2. In **§ 4 Abs. 1** werden die Worte „von sieben Semestern – im Falle des fakultativen Praxissemesters eine Regelstudienzeit“ gestrichen. **Satz 2** entfällt.
3. In **§ 5 Abs. 3** werden die Worte „der Teamprojektarbeit“ ersetzt durch das Wort „Praxissemester“.
4. In **§ 5 Abs. 4** werden die Worte „sechsten (im Falle des fakultativen Praxissemesters bis zum Ende des siebten)“ ersetzt durch das Wort „siebten“
5. In **§ 5 Abs. 5** wird das Wort „sechsten“ gestrichen. Die „()“ um das Wort „siebten“ entfallen.
6. In **§ 5 Abs. 6** wird das Wort „sechsten“ sowie die „()“ um das Wort „siebten“ gestrichen.
7. In **§ 5 Abs. 7** wird das Wort „siebten“ sowie die „()“ um das Wort „achten“ gestrichen.
8. **§ 10 Abs. 7 Satz 2** erhält folgende Fassung:  
„Dabei erhalten alle einsemestrigen Module mit 4 SWS, die planmäßig im 1. Semester absolviert werden, 6 Credits, alle einsemestrigen Module mit 4 SWS, die planmäßig im 2., 3., 4., 5. und 7. Semester absolviert werden, 5 Credits, das Praxissemester 30 Credits und die Diplomarbeit 24 sowie das Kolloquium 6 Credits.“
9. In **§ 13 Abs. 3 Satz 2** werden die Worte „oder Teamprojektarbeit“ gestrichen.
10. **§ 18** entfällt. In der Überschrift wird das Wort „Teamprojektarbeit“ ersetzt durch das Wort „entfallen“
11. **§ 21 Abs. 1** wird das Wort „Zwölf“ durch das Wort „elf“ ersetzt. Die Worte „Englisch I bzw. II“ werden ersetzt durch das Wort „Qualitätsmanagement“.
12. **§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2** erhält folgende Fassung:  
„Das Praxissemester soll im 6. Semester vorzugsweise auch im Ausland gewählt werden. Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der „Diplom-Ingenieurin“ bzw. des „Diplom-Ingenieurs“ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.“
13. **§ 23 Abs. 1** erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Hauptstudium sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

spätester Prüfungstermin für den Freiversuch

1. Technische Mechanik I	Ende 3. Semester
2. Werkstoffkunde II/Kunststoffe, Glas, Keramik	Ende 3. Semester
3. Fertigungstechnik I	Ende 3. Semester
4. Mathematik für Maschinenbauer	Ende 3. Semester
5. Rechnergestützte Konstruktion	Ende 3. Semester
6. Steuer- und Regelungstechnik	Ende 6. Semester
7. Konstruktion/Maschinenelemente für Maschinenbauer	Ende 4. Semester
8. Werkstoffkunde I/Metalle	Ende 4. Semester
9. Fertigungstechnik II	Ende 4. Semester
10. Technische Mechanik II	Ende 4. Semester
11. 1. Schwerpunktfach I aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 4. Semester
12. 2. Schwerpunktfach I aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 4. Semester
13. Technisches Englisch	Ende 5. Semester
14. Konstruktion/Maschinenelemente für Maschinenbauer II	Ende 5. Semester
15. Kommunikation und Führung	Ende 5. Semester
16. Wärmelehre	Ende 5. Semester
17. Arbeitswissenschaft I/Ergonomie	Ende 5. Semester
18. Strömungslehre	Ende 5. Semester
19. 1. Schwerpunktfach II aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester
20. 2. Schwerpunktfach II aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester
21. 3. Schwerpunktfach II aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester
22. 1. Schwerpunktfach III aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester
23. 2. Schwerpunktfach III aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester
24. 3. Schwerpunktfach III aus dem gewählten Schwerpunkt	Ende 7. Semester“

**14. § 23 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Schwerpunktfächer der einzelnen Schwerpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Schwerpunkt</b>		
<b>Fertigung / Metall</b>	<b>Fertigung / Kunststoffe</b>	<b>Konstruktiver Maschinenbau</b>
<b>Schwerpunktfächer I</b>		
Materialfluss- und Lagertechnik		Automatisierungstechnik
Arbeitsorganisation		Höhere Festigkeitslehre /Finite Elemente
<b>Schwerpunktfächer II</b>		
Automatisierte Fertigung		Energietechnik
Fertigungstechnik III		Höhere techn. Mechanik / Maschinendynamik
Fertigungsmesstechnik	Konstruieren mit Kunststoffen	Angewandte Konstruktion
<b>Schwerpunktfächer III</b>		
Spezielle Gebiete der Werkstoffkunde / Metalle	Spezielle Gebiete der Werkstoffkunde / Kunststoffe	Numerische Mathematik
	Kunststoffchemie	Schwingungsformanalyse
Hydraulik und Pneumatik		
Arbeits- u. Vertragsrecht		

Betriebliche Informationssysteme I / Logistik		Konstruieren mit Kunststoffen
Messen mechanischer Größen	Ausgewählte Gebiete der Kunststofftechnik	Messen mechanischer Größen
CA - Techniken		
Automatisierungstechnik	Spritzgießsimulation	Schweißkonstruktionen
Virtuelle Produktion		Ausgewählte Gebiete der Thermodynamik
Energietechnik		
Spezielle Gebiete der Physik		

15. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im Falle des fakultativen Praxissemesters“ gestrichen.
16. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „das Thema und die Note der Teamprojektarbeit,“ gestrichen.
17. In § 30 Abs. 2 wird der Begriff „Teamprojektarbeit“ ersetzt durch das Wort „Praxissemester“.
18. § 34 erhält folgende Fassung:
- „(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.03.2004 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach vom 20. Juli 2004 (Amtliche Mitteilungen 2004, Nr. 14) außer Kraft. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Sommersemester 2004 ein Studium im Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln aufnehmen.
- (3) Auf Antrag findet diese Prüfungsordnung auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor dem Sommersemester 2004 ihr Studium begonnen haben. Studentinnen und Studenten des Studienganges Maschinenbau, Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen haben, können ihr Studium auf der Grundlage des vor dem 1. März 2004 geltenden Prüfungsrechts bis zum Ende des Sommersemesters 2008 abschließen. Ab dem 1. September 2008 findet auch auf das Studium dieser Studierenden ausschließlich diese Diplomprüfungsordnung oder, sofern dies beantragt wird, die Bachelorprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 1. März 2004 Anwendung.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Maschinentechnik vom 26.11.2003 und 21.01.2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat vom 24.04.2006

Köln, den 03.05.2006

Der Rektor  
Der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)